

## ZBB 1999, 96

**GesO § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 3 Satz 1; BGB § 394 Satz 1, § 775 Abs. 1 Nr. 1, § 387; GmbHG § 32a; DMBiG § 56e Abs. 1 Satz 1**

**Keine Aufrechnung des Freistellungsanspruchs des Bürgen eines in Vermögensverfall geratenen Hauptschuldners mit einem Zahlungsanspruch**

BGH, Urt. v. 14.01.1999 – IX ZR 208/97 (KG), ZIP 1999, 289 = DB 1999, 475 = WM 1999, 378

**Amtliche Leitsätze:**

1. Gegen Forderungen eines Schuldners, die bereits bei der Stellung eines zulässigen Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung begründet waren, kann mit später begründeten Forderungen eines Gläubigers nicht wirksam aufgerechnet werden.
2. Mit dem Freistellungsanspruch des Bürgen gegen den Hauptschuldner, dessen Vermögensverhältnisse sich wesentlich verschlechtert haben, kann gegen einen Zahlungsanspruch nicht aufgerechnet werden (Abweichung von RGZ 78, 26, 34; RGZ 143, 192, 194).
3. Hat die Treuhandanstalt eine Bürgschaft, die sie vor der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Hauptschuldnerin übernommen hatte, danach stehengelassen, so entfällt noch nicht deshalb die Privilegierung gemäß § 56e Abs. 1 Satz 1 DMBiG.